

Der Mißbrauch der Dienststellung als Vorgesetzter ergibt sich immer aus dem Verhältnis zu den Unterstellten. Hierbei handelt es sich regelmäßig um den Mißbrauch der Befehlsbefugnisse, der Disziplinargewalt oder der sonstigen Machtbefugnisse eines Vorgesetzten.

4. Die **schweren Folgen** müssen objektiv eingetreten sein. Dies sind in erster Linie Beeinträchtigungen der Einsatzbereitschaft der Truppe, schwere Störungen im Verhältnis zwischen Unterstellten und Vorgesetzten (z. B. Auswirkungen auf den politisch-moralischen Zustand), schwere Schädigungen des Vertrauensverhältnisses zwischen Armee und Bevölkerung; sie können auch materieller Art sein (z. B. Vergeudung militärischen Eigentums durch Mißbrauch der Dienstbefugnisse).

5. § 268 erfordert **vorsätzliches Handeln**. Der Täter muß sich des Mißbrauchs seiner Dienstbefugnisse oder seiner Dienststellung bewußt sein. Hinsichtlich der Gewaltanwendung, Mißhandlung oder Nötigung eines Unterstellten muß er neben der Tatsache, daß es sich um einen Unterstellten handelt, die Rechtswidrigkeit seines Tuns kennen. Hierbei genügt bedingter Vorsatz. Soweit es sich um die in Abs. 1 genannten Folgen handelt, können sie sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig verursacht werden. Die Unterschiedlichkeit der Schuldform bei den Folgen wird bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sein.

6. **Tateinheit** zwischen § 268 und den §§ 165 und 182 kann vorliegen. Soweit es um die Gesundheitsschädigung oder Mißhandlung eines Unterstellten geht, kommt § 268, nicht aber § 115 zur Anwendung. Zu anderen Normen (z. B. zu §§ 116 und 117) ist Tateinheit möglich.

§ 269

Verletzung der Dienstaufsichtspflicht durch Vorgesetzte

(1) Ein Vorgesetzter, der Unterstellte zur Verletzung von Dienstvorschriften auffordert oder ihre Verletzung aus Nachlässigkeit oder Pflichtvergessenheit duldet, wird, wenn durch dieses Verhalten des Unterstellten fahrlässig schwere Folgen für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe verursacht werden, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

i. Mit dieser Norm soll mangelndem Verantwortungsbewußtsein eines Vorgesetzten bei der konsequenten Durchsetzung der Dienstvorschriften entgegengetreten werden. Sie dient vor allem der **Bekämpfung von Pflichtvergessenheit und Nachlässigkeit** im Dienst. Eine Hervor-